

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 0 2 / 2 0 2 2 / B V

Datum:
09.09.2022

Federführung:
Dezernat II, Tiefbauamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat II, Stadtplanungsamt
Dezernat III, Amt für Mobilität

Betreff:

**Beschränkung der Widmung der Straße „Langer Anger,“ im
Bereich zwischen Da-Vinci-Straße und Galileistraße
hier: Entscheidung unter Würdigung der eingegangenen
Einwendungen**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	20.09.2022	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	13.10.2022	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Würdigung der erhobenen Einwendungen die nachträgliche Beschränkung der Widmung in der Straße "Langer Anger" im Stadtteil Bahnstadt zwischen der Da-Vinci-Straße und der Galileistraße auf folgende Benutzungsarten: „Fußgängerbereich“ und „Radweg“. Von diesem Ausschluss ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge entsprechend den Vorgaben des § 35 der Straßenverkehrsordnung. Die genaue räumliche Abgrenzung des von dieser Beschränkung betroffenen Bereichs ist in dem als Anlage 03 beigefügten Plan rot markiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Mit Beschluss vom 23.07.2020 stimmte der Gemeinderat der Einleitung des Verfahrens zum Ausschluss des Kraftfahrzeugverkehrs in der Straße "Langer Anger" zwischen der Da-Vinci-Straße und der Galileistraße zu. Im anschließend durchgeführten Einwendungsverfahren wurden zwei Einwendungen erhoben. Die Beschränkung der Widmung soll aber auch nach Kenntnisnahme und Würdigung der Einwendungen beschlossen werden.

Begründung:

Mit Beschluss vom 23.07.2020 stimmte der Gemeinderat der Einleitung des Verfahrens zur nachträglichen Beschränkung der Widmung zum Ausschluss des Kraftfahrzeugverkehrs in der Straße "Langer Anger" im Stadtteil Bahnstadt zwischen der Da-Vinci-Straße und der Galileistraße zu (siehe Drucksache 0194/2020/BV). Dieser Beschluss wurde am 19.08.2020 im Heidelberger Stadtblatt mit dem Hinweis, dass Einwendungen erhoben werden können, öffentlich bekanntgemacht. Daraufhin sind insgesamt 2 Einwendungen eingegangen.

Die **erste Einwendung** vom 19.08.2020, eingegangen am 28.08.2020 (Anlage 01) ist unbegründet. Der Einwender trägt vor, die öffentliche Bekanntmachung im Stadtblatt sei fehlerhaft, weil es in Heidelberg keinen „Gadamer Platz“ gäbe. Hier erfolgte in der Veröffentlichung versehentlich eine falsche Schreibweise, da die offizielle Benennung durch Beschluss des Gemeinderats am 05.06.2014 als „Gadamerplatz“ erfolgte (Drucksache 0177/2014/BV). Gemäß dem Einwender wäre daher der Bereich der Teileinziehung nicht erkennbar, insofern fehle es an der öffentlichen Bekanntmachung. Trotz des Schreibfehlers ist die Zuordnung zum Gadamerplatz offensichtlich. Verwechslungsgefahr mit einem anderen Platz im Heidelberger Stadtgebiet besteht nicht. Der beabsichtigte Bereich der Teileinziehung ist damit hinlänglich bestimmt.

Die **zweite Einwendung** vom 18.11.2020, eingegangen am 19.11.2020 (Anlage 02), ist teilweise begründet, wird aber im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen. In ihr wird vorgebracht, dass die Durchfahrtsmöglichkeit auf dem Langen Anger für den Kraftfahrzeugverkehr nicht für den Verkehr entbehrlich sei und auch keine überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Entwidmung erforderlich machen würden. Der Einwender trägt mit Bezug auf das Gesamtkonzept Bahnstadt aus dem Jahr 2007 vor, der Lange Anger sei städtebaulich im Zuge einer Gesamtplanung gerade als Durchfahrtsstraße geplant worden. Auch für die Verkehrssicherheit sei die Teileinziehung nicht erforderlich. Zudem wurde angeführt, dass durch die Teileinziehung des Langen Angers Umwege von 550 Metern in der Feinerschließung der Bahnstadt entstehen würden, die zu mehr Autoverkehr und damit Emissionen und potentiellen Gefahrensituationen führen würden.

Mit Wirkung zum 01.01.2021 hat der Gesetzgeber § 7 des Straßengesetzes (StrG) geändert und die Teileinziehung einer Straße nun ausdrücklich geregelt. Nach der neuen Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 2 StrG kann die Teileinziehung einer Straße angeordnet werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungskreise oder Benutzungszwecke vorliegen. Dagegen spielt bei einer Teileinziehung die Frage der Entbehrlichkeit der Straße für bestimmte Benutzungsarten keine Rolle mehr. Mit Blick auf die neue Gesetzeslage kann der Teil der bisherigen Begründung, der sich darauf bezog, dass der Lange Anger für den Kraftfahrzeugverkehr entbehrlich sei, nicht mehr aufrechterhalten werden. Insoweit ist die Einwendung rein formal begründet.

Dagegen liegen überwiegende **Gründe des Wohls der Allgemeinheit** für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung durch den Ausschluss des Kraftfahrzeugverkehrs auch unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen vor.

Aus **städtebaulicher** Sicht bilden seit der Fertigstellung der Pfaffengrunder Terrasse im Jahr 2021 die Pfaffengrunder Terrasse und der unbebaute Teil des Gadamerplatzes den freiräumlichen Kern des Stadtteilzentrums der Bahnstadt. Deshalb wurde in der Fortschreibung der Rahmenplanung 2022 die Straßenverkehrsfläche des Langen Angers zwischen Pfaffengrunder Terrasse und Gadamerplatz den öffentlich nutzbaren Platzflächen zugeordnet (siehe Punkt 2.5 der Anlage 05 „Begründung zur Fortschreibung 2022“). Durch die intensiv nutzbaren Frei- und Spielflächen auf dem Gadamerplatz und der Pfaffengrunder Terrasse, die das soziale Miteinander unterstützen, verschmelzen die „beiden“ Plätze funktional in der Realität zu einer Einheit. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.07.2022 wurde die Fortschreibung Rahmenplan 2022 beschlossen (siehe Drucksache 0142/2022/BV).

Entgegen der Ansicht der Einwender steht der Erhalt des baulichen Straßenkörpers dieser Einheitlichkeit nicht entgegen, weil das bloße Vorhandensein des Straßenkörpers eine durchgängige Nutzung des Fuß- und Radverkehrs in tatsächlicher Hinsicht nicht stört. Die von den Einwendern angeführte Bahnstadt-Rahmenplanung von 2007 steht der Teileinziehung nicht entgegen, weil es insoweit kein Veränderungsverbot gibt.

Aus **Sicht des Radverkehrs** ist die Route entlang der Westseite von Schwetzingen Terrasse und Gadamerplatz über die Da-Vinci-Straße und sich nach Norden fortsetzend über die geplanten Rad- und Fußbrücken Gneisenaubücke und Neckarbrücke essentieller Bestandteil in der Radhauptachse des von Süden ankommenden Radschnellwegs Heidelberg - Schwetzingen für eine attraktive Radverbindung bis in das Universitätsgelände Neuenheimer Feld. Diese Radwegeverbindung quert den Langen Anger auf Höhe der Da-Vinci-Straße. Die Beschränkung der Widmung auf die nun festgelegten Benutzungsarten, Benutzungskreise oder Benutzungszwecke erhöht die Sicherheit der Radfahrenden und steigert die Attraktivität der Radverbindung durch geringe Unterbrechungen der Verkehrswegebeziehungen.

Aus **verkehrlicher Sicht** ist die Durchfahrtsmöglichkeit auf dem Langen Anger für den Kraftfahrzeugverkehr nicht zwingend erforderlich.

Gemäß dem oben genannten Gemeinderatsbeschluss zur Fortschreibung der Rahmenplanung wird der Lange Anger in Höhe des Gadamerplatzes und der Pfaffengrunder Terrasse für den motorisierten Individualverkehr unterbrochen. Mögliche Abkürzungen des motorisierten Individualverkehrs werden in diesem sensiblen Bereich unterbunden, so dass wichtige Verbindungen für Fuß- und Radverkehr sicher gestaltet und gestärkt werden können. So kann die sichere fußläufige Erreichbarkeit unter anderem zu den Bildungsangeboten im Gebäude B³ gewährleistet werden und die Radhauptachse entlang der Da-Vinci-Straße / Pfaffengrunder Terrasse an Eindeutigkeit gewinnen.

Zur Durchfahrt von der Bundesautobahn 5 /Speyerer Straße kommend in Richtung Pfaffengrund ist der Czernyring (vierstreifig ausgebaute Hauptverkehrsstraße) aus verkehrlicher Sicht vorgesehen, nicht der Lange Anger. Der Lange Anger hatte immer nur die Funktion, die Anwohner beziehungsweise Anlieger zu ihren Grundstücken zu bringen. Diese Befahrungsmöglichkeit des Langen Angers war auch die letzten Jahre verkehrlich notwendig, weil die Grüne Meile noch nicht fertiggestellt war. Die Grüne Meile kann aber mittlerweile vom Kraftfahrzeugverkehr befahren werden, sodass die Anwohner und Anlieger auch über diese Straße zu ihren Grundstücken im Langen Anger gelangen können. Jedes Grundstück ist gut erreichbar, auch in den am stärksten betroffenen Fällen (direkt diesseits und jenseits der Sperrung) sind die Umwege zumutbar. Als Anlage 04 ist eine Übersicht mehrerer beispielhafter Umleitungsstrecken angefügt. Die durch die Stadt Heidelberg ermittelten Werte für eine Umfahrung des Gadamerplatzes belaufen sich hierbei zwischen circa 140 Metern und maximal circa 640 Metern.

Der Lange Anger wird heute – entgegen der eigentlichen Verkehrsfunktion – in vielen Fällen als Schleichweg zur Durchfahrt zum Pfaffengrund genutzt. Wenn die Einwender vortragen, dass eine Fehlnutzung als Schleichweg kein taugliches öffentliches Interesse für eine Teileinziehung darstellt, verkennen sie, dass die Teileinziehung nicht zur Unterbindung des Schleichverkehrs beschlossen werden soll, sondern dass an dieser Stelle nur klargestellt wird, dass keine zwingende Durchfahrtsmöglichkeit mit Ausnahme der zugelassenen Benutzungsarten und Benutzungskreise bestehen muss; insbesondere vor dem Hintergrund, dass rein faktisch zwei miteinander verwobene Plätze dazu beitragen, dass das Gemeinwohl in der Form zu stärken ist, dieser faktischen Gegebenheit mit dem Ausschluss des Kraftfahrzeugverkehrs zu begegnen.

Soweit die Einwender bemängeln, dass die **Sicherheitsbedenken** bisher nicht ausreichend dokumentiert sind, ist dem zuzustimmen. Insoweit wird der Einwendung stattgegeben und dieser Allgemeinwohlbelang nicht mehr in die Abwägung eingestellt.

Gegen diese städtebaulichen und verkehrlichen Zielsetzungen sind die Interessen der Anlieger an der Beibehaltung der bisherigen Widmung als deutlich geringer zu bewerten. Die Durchfahrtsmöglichkeit auf dem Langen Anger ist für die Gewährleistung eines ausreichenden Anliegergebrauchs nicht notwendig. Alle Anlieger haben nach wie vor die Möglichkeit, ihre Grundstücke in der Bahnstadt zu erreichen (siehe oben).

Im Rahmen der für Teileinziehungen notwendigen **Ermessensausübung** wird die Teileinziehung für geboten gehalten. Nach Abwägung aller relevanten Punkte überwiegen die städtebaulichen und verkehrlichen Belange. Im Rahmen dessen wird zur Verwirklichung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung – in Form der insbesondere fußläufigen Erlebbarmachung einer zusammenhängenden Platzfolge – die Teileinziehung des Straßenabschnitts für geboten erachtet. Zwar werden Belange wie die Leichtigkeit des motorisierten Verkehrs und die Erreichbarkeit anliegender Liegenschaften mit dem motorisierten Individualverkehr beeinträchtigt, diese treten jedoch hinter die Vorteile zurück, die durch die Verwirklichung einer einheitlichen Platzfolge erreicht werden.

Bei der Gewichtung der Belange werden die Beeinträchtigungen durch die Teileinziehung des Straßenabschnitts für den motorisierten Verkehr als gering eingeschätzt, ist doch die Erschließung der Liegenschaften durch andere Straßen ausreichend gewährleistet. Die Durchfahrtsmöglichkeit auf dem Langen Anger ist für die Gewährleistung eines ausreichenden Anliegergebrauchs nicht notwendig. Alle Anlieger haben nach wie vor die Möglichkeit, ihre Grundstücke in der Bahnstadt zu erreichen, wenn auch teilweise nicht mehr direkt über den Langen Anger, sondern über die Grüne Meile, was im Einzelfall einen Umweg bedeuten kann (trifft vor allem für die Anlieger direkt diesseits und jenseits des betroffenen Teilstücks zu, beispielsweise für Anlieger in der Da-Vinci-Straße oder der Galileistraße), der aber zumutbar erscheint (siehe oben). Die Attraktivität der anliegenden Liegenschaften wird durch die neue Platzfolge sogar gesteigert, auch, weil durch diese die Aufenthaltsqualität im unmittelbaren Wohnumfeld entscheidend gesteigert wird. Demgegenüber wird die Verwirklichung einer einheitlichen Platzgestaltung als besonders gewichtig eingestuft, da es sich um den zentralen Platz innerhalb des neuen Stadtteils Bahnstadt handelt.

Durch die Teileinziehung wird ein funktional einheitlicher Freiraum geschaffen, der von den Bewohnern, aber auch von zahlreichen Besuchern, als Aufenthalts- und Erholungsfläche in zentraler Lage genutzt werden kann. Dadurch wird dem Ziel einer Nutzung der Gesamtfläche ohne trennende Verkehrsfläche für die Allgemeinheit Rechnung getragen.

Wir bitten um Zustimmung, das Verfahren zur nachträglichen Widmungsbeschränkung zum Ausschluss des Kraftfahrzeugverkehrs in der Straße "Langer Anger" im Stadtteil Bahnstadt zwischen der Da-Vinci-Straße und der Galileistraße weiter zu betreiben.

Der Bezirksbeirat Bahnstadt wurde in seiner Sitzung am 25.06.2020 mit Vorlage DS 0194/2020/BV über die geplante Widmungsbeschränkung sowie in seiner Sitzung am 19.05.2022 mit Vorlage Drucksache 0142/2022/BV über die fortgeschriebene Rahmenplanung Bahnstadt informiert. Der Beschlussvorschlag folgt dem Stimmungsbild im Bezirksbeirat. Die notwendige Entscheidung des Gemeinderates unter Würdigung der Einwendungen kann daher auch ohne nochmalige Beteiligung des Bezirksbeirats Bahnstadt getroffen werden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
MO 1	+	Umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehr fördern Begründung: Durch die Beschränkung der Widmung wird die Verkehrssicherheit an dieser Stelle erhöht. Ziel/e:
SL 11	+	Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern Begründung: Durch die Verbindung des Gadamerplatzes und der Pfaffengrunder Terrasse wird ein einheitliches Platzgefüge mit erhöhter Aufenthaltsqualität geschaffen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Jürgen Odszuck

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Einwendung vom 19.08.2020 (VERTRAULICH - Nur zur Beratung in den Gremien!)
02	Einwendung vom 18.11.2020 (VERTRAULICH - Nur zur Beratung in den Gremien!)
03	Plan
04	Übersicht Umwege
05	Begründung Rahmenplanung Bahnstadt (Nur digital verfügbar)